

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25
BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes
Nr. W 24 „Wohngebiet Vorheide“

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow am 13.06.2017 in öffentlicher Sitzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen:

Aufgrund des § 25 BauGB in Verbindung mit §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechtes

Der Stadt Beeskow steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. W 24 „Wohngebiet Vorheide“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

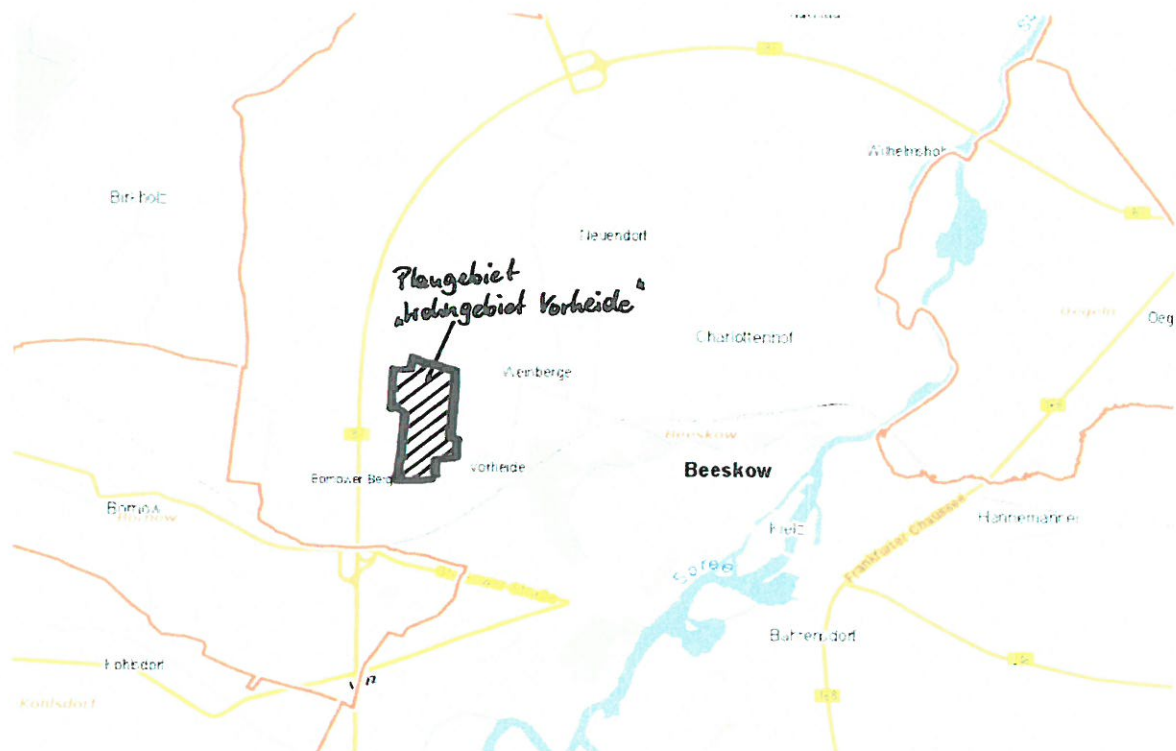
(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Beeskow:

Flur 2, Flurstück 24

Flur 6, Flurstücke 19, 21-35, 91, 92, 120, 121

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist folgender Lageplan maßgebend:



§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Diese Satzung kann während der üblichen Dienststunden beim Bauamt der Stadtverwaltung Beeskow, Zi. 219, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beeskow, den 23.06.2017

Frank Steffen
Bürgermeister

